

Allgemeine Mietbedingungen 2020 der Firma Freizeitfahrzeuge Köppe

1. Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Die Mietpreise schließen ein:

- Mehrwertsteuer,
- Wartungsdienst und Verschleißreparaturen,
- Haftpflichtversicherung,
- Vollkaskoversicherung (€ 1000 SB) je Schadensfall,
- Teilkaskoversicherung (€ 250 SB) je Schadensfall,
- 300km/Tag frei, jeder zusätzliche km wird mit 0,25 € berechnet.
- Der Tag der Übergabe und der Tag der Rückgabe zählen in der Mietpreisrechnung als 1 Tag.

2. Zahlungsweise

Nach Vertragsabschluss ist innerhalb von 7 Tagen die Anzahlung von € 250 zu leisten.

Der restliche Mietpreis muss spätestens 4 Wochen vor Fahrzeugübernahme auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein.

Bei kurzfristigen Buchungen ist der gesamte voraussichtliche Mietpreis sofort fällig.

3. Übergabepauschale

Es wird eine einmalige Übergabepauschale von 130€ erhoben. Diese beinhaltet:

Reisemobile

eine ausführliche Einweisung, 1x 11kg Gas, 1 l Sanitärchemie, 1l Motoröl, Kabeltrommel, 2 Adapterkabel, 2 Auffahrkeile, 1 Wasserkanister, voller AdBlue-Tank, gefüllter Wassertank und Außenreinigung nach Rückgabe.

4. Kautio

Bei Übergabe muss eine Kautio in Höhe von € 1000,-€ in Bar hinterlegt werden.

Der Mieter erhält darüber eine Quittung vom Vermieter.

Eine Hinterlegung der Kautio mit Kreditkarte oder EC- Karte IST LEIDER NICHT MÖGLICH.

Sollte der Mieter die Kautio nicht in bar dabei haben, hat er die Möglichkeit hier im Ort zu einer der beiden Banken (Sparkasse + Raiffeisenbank) zu fahren und das Geld abzuheben.

Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kautio zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden ...) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautio verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kautio zurückzubehalten.

Die Kautio kann auf 250€ reduziert werden, wenn das entsprechende Urlaubsschutzpaket abgeschlossen wird.

5. Reservierung und Rücktritt

Der Mietvertrag kommt erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter und Leistung der Anzahlung durch den Mieter zustande und ist erst dann verbindlich. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 5 Anwendung.

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbarten Mietbeginn sind folgende Anteile des voraussichtlichen Mietpreises lt. Reservierungsdaten zu zahlen:

5% des Mietpreises bis zum 100. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn; mindestens jedoch 50 Euro/Reservierung

10% des Mietpreises vom 99. bis 61. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

20% des Mietpreises vom 60. bis 30. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

50% des Mietpreises vom 29. bis 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

70% des Mietpreises vom 14. bis 8. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

80% des Mietpreises ab 7. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

100% des Mietpreises am Tag des vereinbarten Mietbeginns

Der Rücktritt ist schriftlich per Einschreibebrief gegenüber dem Vermieter zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Wird das Wohnmobil nicht abgenommen, so gilt dies als Rücktritt. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu bezahlen.

Gegen die bei Rücktritt fälligen Kosten kann sich der Mieter durch den Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung /Urlaubschutzpaket schützen.

6. Übergabe und Rückgabe

Bei Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges wird vom Mieter und Vermieter gemeinsam ein Übergabeprotokoll ausgefüllt, auf dem der Fahrzeugzustand festgehalten wird.

Bei Übergabe ist der Mieter ausführlich in die Bedienung des Fahrzeuges einzuweisen.

Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges kann nur zu den offiziellen Öffnungszeiten und nur persönlich stattfinden.

Die Fahrzeuge können am ersten Miettag ab 14 Uhr übernommen werden.

Die Rückgabe erfolgt in der Nebensaison am letzten Miettag bis spätestens 11 Uhr.

An Samstagen kann keine Übernahme erfolgen, lediglich die Rückgabe ist möglich.

Die Mindestmietdauer beträgt grundsätzlich 7 Tage

Es ist möglich das Fahrzeug bereits vor Beendigung der Mietdauer zurückzugeben. Der Mieter erhält keine Rückzahlung der nicht genutzten Tage.

Wenn das Fahrzeug später als vereinbart zurückgebracht wird, hat der Mieter mit zusätzlichen Kosten zu rechnen.

Keine Übergabe/Rückgabe an Sonntagen, Feiertagen und am 11.04.,02.05., 22.05., 23.05., 12.06., 13.06.,

7. Reinigung

Die Fahrzeuge werden innen in einem komplett gereinigten Zustand übergeben.

Der Abwassertank ist leer und der Frischwassertank ist mit frischem Wasser, sowie mit einem Zusatz zur Frischwasseraufbereitung gefüllt.

Das WC ist gereinigt und mit der nötigen Menge an Sanitärchemie befüllt.

Die Fahrzeuge müssen vom Mieter genauso gründlich gereinigt an den Vermieter zurückgegeben werden (Abwassertank, sowie die WC-Kassette sind vom Mieter selber zu entleeren. Der Frischwassertank ist nicht neu zu befüllen!).

Soll die Reinigung durch den Vermieter erfolgen (nur möglich nach voriger Absprache!) oder kommt das Fahrzeug nicht oder nicht ausreichend gereinigt zurück, sind folgende Gebühren fällig (je nach Aufwand):

Innenreinigung AB € 80,-

WC-Reinigung AB € 100,-

Kühlschrank-Reinigung AB € 40,-

verbotener Weise Haustiere/ Rauchen AB 150,-

Bei verschmutzten Polstern, Matratzen oder Gardinen berechnen wir je nach Aufwand und Art der Verunreinigung eine Reinigungspauschale **AB € 40,-**.

Bei extremen Verunreinigungen hat der Mieter die Kosten für einen Austausch der Matratze/Polster zu zahlen.

Sollte ein Fahrzeug starke Fremdgerüche aufweisen wie z.B. Rauch (durch verbotenes Rauchen im Fahrzeug oder Rauchen direkt vor dem Fahrzeug bei offenen Türen/Fenstern), Lagerfeuer/Grill-Gerüche oder sonstige unangenehme Gerüche, erheben wir eine gesonderte Reinigungspauschale **AB € 50,-**.

Die genauen Reinigungskosten werden erst bei Besichtigung des Fahrzeugs festgelegt.

Die Außenreinigung nach Rückgabe wird durch den Vermieter durchgeführt und die Kosten hierfür sind bereits in der Übergabe-Pauschale enthalten.

8. Fahrzeug tanken

Das Fahrzeug wird mit vollem Treibstofftank an den Mieter übergeben. Vor Rückgabe des Fahrzeuges ist der Treibstofftank an einer Tankstelle vor Ort (im Vermietort Avia Tankstelle Bahnstraße bzw. maximal im Umkreis

von 5 Kilometern) wieder aufzufüllen. Als Nachweis ist der Tankbeleg aufzubewahren und dem Vermieter bei Rückgabe vorzulegen.

9. Mitnahme von Haustieren/Rauchen im Mietfahrzeug

In allen Fahrzeugen gilt absolutes RAUCHVERBOT.

Mit Rücksichtnahme auf Allergiker sind die Mitnahme und das Halten von Haustieren in allen Fahrzeugen leider nicht gestattet.

Sollte dies vom Mieter nicht eingehalten werden, fallen zusätzliche Reinigungs- und Aufbereitungskosten **AB € 150,-** an, welche vom Mieter zu tragen sind!

10. Obliegenheiten des Mieters

a. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss 23 Jahre betragen. Ferner muss er mindestens ein Jahr lang im Besitz der FS-Klasse B (3) sein.

Wer einen Führerschein der Klasse 3 besitzt, seinen Führerschein also vor 1999 erworben hat, darf Reisemobile bis zu 7,5 t Gesamtmasse fahren. Das bleibt auch so, weil dieser Führerschein bestandsgeschützt ist.

Alle diejenigen, die ab 1999 den B-Führerschein erworben haben, sind auf 3,5 t limitiert (für Fahrzeuge von 3,5 t bis 7,5 t ist seit 1999 die Fahrerlaubnis C1 notwendig).

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, den im Mietvertrag angegebenen Fahrern, sowie von Familienangehörigen des Mieters gelenkt werden, sofern letztere das festgesetzte Mindestalter haben. Vorausgesetzt ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens einem Jahr. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeugs bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

b. Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in europäische Länder sind grundsätzlich zulässig, es sein denn, es handelt sich um Fahrten nach Russland, Bulgarien, Rumänien, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira oder Azoren. Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.

c. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Bohrungen, Aufklebern oder Klebefolien. Dies gilt für den Innen-, sowie für den Außenbereich.

d. Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

a. zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests.

b. zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen Stoffen.

c. zur Begehung von Zoll- u. sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.

d. zur Weitervermietung oder Verleihung.

e. über die vereinbarte Mietdauer hinaus.

11. Reparaturen/Informationspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, Schäden und Wertminderungen des Fahrzeuges oder der Ausrüstung dem Vermieter unverzüglich telefonisch mitzuteilen, ansonsten haftet der Mieter dem Vermieter in unbeschränkter Höhe für etwaigen Mietausfall bei Folgemieten.

Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 50,- ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege (welche auf den Vermieter ausgestellt werden müssen), soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 15). Reparaturen am Motor dürfen nur in den entsprechenden Vertrags-Fachwerkstätten (Fiat oder Ford) ausgeführt werden. Die Rechnungen der Werkstätten müssen unbedingt auf den Namen des Vermieters ausgestellt sein, andernfalls kann eine Erstattung der Kosten nicht erfolgen!

12. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden € 1000,- übersteigt, sofern nicht anders die erforderlichen Feststellungen zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden einen schriftlichen Bericht mit Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht hat insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Unfallzeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe die Eigenhaftung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten.

13. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie unter Ziffer 1 versichert.

14. Haftung des Mieters

a. der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden nur für reine Reparaturkosten, beschränkt auf den in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Höchstbetrag und nur bis zu € 1000, - je Schadensfall.

b. der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265- Durchfahrtschöhe- gemäß §41 Abs. 2 Ziff. 6 STVO verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziff. 11 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls gehabt.

c. der Mieter haftet im Übrigen voll für Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer10) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer10), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

d. WICHTIG! Der Mieter haftet für nicht, oder nicht vollständig entrichtete Maut und jegliche anderen gesetzlichen Übertretungen des jeweiligen Staates, den er mit dem Mietfahrzeug durchfahren hat. Auch nachträgliche Forderungen des jeweiligen Staates sind vom Mieter zu tragen. Jede Nachberechnung nach der Mietzeit, wird mit zusätzlich 5€ Aufwandsentschädigung vom Vermieter an den Mieter weiterberechnet!

Der Mieter ist verpflichtet, sich im Voraus über die jeweilige Gesetzeslage in den einzelnen Staaten, die er durchfahren wird, zu informieren.

15. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt. Sollte das vom Mieter gemietete Fahrzeug durch Veruntreuung, Unfall oder Schäden nicht genutzt werden können und kann der Vermieter kein eigenes Ersatzfahrzeug stellen, beschränkt sich die Haftung des Vermieters nur auf die Höhe des gezahlten Mietpreises.

16. Ersatzfahrzeug

Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter anstelle des gebuchten Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug zu stellen, wenn das vom Mieter bestellte Fahrzeug aus unvorhersehbarem Anlass nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht (z.B. Unfall, Diebstahl, Motorschaden, etc.).

Der Mieter hat keinen Anspruch auf ein identisches, wohl jedoch auf ein gleichwertiges Fahrzeug.

Der Grundriss des Ersatzfahrzeuges sollte identisch sein, die Anzahl der Sitz- und Schlafplätze im Fahrzeug wenigstens gleich sein. Die Marke oder auch das Basisfahrzeug des Ersatzfahrzeuges muss nicht identisch mit der oder dem des ursprünglich gemieteten Fahrzeuges sein.

Der Vermieter versichert aber, dass es sich bei einem möglichen Ersatzfahrzeug um ein hochwertiges Fahrzeug aus dem Bestand des Vermieters (Chausson oder Rapido) handelt, sowie um ein neues/neuwertiges Fahrzeug. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, wird die Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf frühzeitige Benachrichtigung, wenn das von ihm gemietete Fahrzeug nicht mehr zur Verfügung steht. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages akzeptiert der Mieter ausdrücklich die Stellung eines Ersatzfahrzeuges. Jedoch ist der Mieter berechtigt das Ersatzfahrzeug abzulehnen und vom Mietvertrag

zurückzutreten. Der Rücktritt ist vom Mieter schriftlich per Einschreibebrief (mit Rückschein) oder niederschriftlich mit Gegenzeichnung beim Vermieter zu erklären. In diesem Fall ist der Mietvertrag nach Punkt 5 (Rücktritt) der Mietbedingungen abzurechnen. Ein weitergehender Anspruch des Mieters gegenüber dem Vermieter besteht ausdrücklich nicht.

17. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

18. Verjährung

a) Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.

b) Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

c) Schadenersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

19. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

a) Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

b) Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen der Firma Köppe und ihren Vertragspartnern/Lizenznehmern und an andere beauftragte Dritte (z. Bsp. Inkassounternehmen) erfolgen.

c) Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Mieter/Fahrer ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

d) Der Vermieter kann beim Mieter erhobene personenbezogene Daten zu internen Werbezwecken im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nutzen, wie Einladungen und Newsletter der Firma Köppe.

20. Schlussbestimmungen

a) Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.

b) Änderungen der allgemeinen Mietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.

c) Für den zwischen dem Vermieter und Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

d) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

e) Ist der Mieter ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

21. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Kerpen

22. Stand der Mietpreisliste

11.2019